

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der LSA GmbH

(AN) für Leistungen nach d. VOL und VOB

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Für Leistungen des AN sind die Bestimmungen der VOL A und B in der jeweils neuesten Fassung verbindlich. In Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Leistung wird die VOB/B in Verbindung mit den Bestimmungen des § 648 a BGB ausdrücklich vereinbart.
2. Die im Punkt 1.1 genannten Vertragsbedingungsordnungen sowie diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind untrennbare Bestandteile von Angeboten und Verträgen des AN.
3. Begründete Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der VOL/VOB, als auch von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind unter der Bedingung zulässig, daß diese von den Vertragsparteien anerkannt und schriftlich bestätigt worden sind.
4. Übernahme und Ausführung der Leistungen erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen.

2. Angebotsabgabe / Vertragsabschluss

1. Bei unverbindlichen Angeboten ist, insbesondere für Preisangaben und Kostenvoranschläge, die Bindefrist freibleibend, sofern keine anderen Feststellungen dem Angebot beiliegen.
2. Verbindlich abgegebene Angebote sind bis zum Ablauf der Bindefrist gültig.
3. Für zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen behält sich der AN Urheber- und Eigentumsrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige mißbräuchliche Weise verwendet werden. Sollte der Auftrag nicht erteilt werden, so sind diese Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
4. Ein Vergütungsanspruch für die Ausarbeitung umfangreicher verbindlicher Angebote wird ausdrücklich vorbehalten.

3. Ausführungsunterlagen und -fristen

1. Der AG übergibt zur Sicherung des vertraglich vereinbarten Ausführungstermins rechtzeitig vollständige und fehlerfreie Ausführungsunterlagen kostenfrei an den AN. Diese werden nur für den Vertragszweck genutzt und auf Verlangen des AG nach Erfüllung des Vertrages zurückgegeben.
2. Nachträglich vorgebrachte Änderungswünsche zur Ausführung durch den AG sind, angemessener Umfang vorausgesetzt, statthaft. Sofern diese die Grundlagen der Preisermittlung ändern, ist ein neuer Preis zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln. Analog sind auch Änderungen in den Ausführungsfristen zu behandeln.
3. In Fällen Höherer Gewalt, sowohl im als auch außerhalb des Einflußbereiches des AN, kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist gefordert werden. Ebenso bei nicht durch den AN zu vertretenden außergewöhnlichen Umständen.
4. Verstößt der AG gegen seine vertraglichen Mitwirkungspflichten, wird durch den AN eine Nachfrist gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf derselben, kann der Vertrag auf Verlangen des AN gekündigt werden. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sind dem AN zu vergüten.

4. Güteprüfung/ Abnahme/ Versand

1. Art und Umfang von Güteprüfungen sind im Vertrag zu vereinbaren. Die Prüfungskosten sind Bestandteil des Vertragspreises und gesondert zu vereinbaren.
2. Ist die Abnahme der erbrachten Leistung vertraglich vereinbart, so hat der AG innerhalb von 8 Werktagen nach Abgabe der Fertigmeldung die Leistung abzunehmen.
3. Mit der vorbehaltlosen Abnahme durch den AG entfällt die Haftung für sofort erkennbare Mängel durch den AN.
4. Hat der AG die Leistung seit 6 Werktagen in Benutzung, gilt die Abnahme als erfolgt.
5. Mit der Abnahme werden die Termine für Gefahrenübergang, Beginn der Gewährleistung und der Rechnungsstellung fixiert.

5. Rechnungslegung/ Zahlung

1. Nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung übergibt der AN seine nachprüfbar Rechnung, gemäß Vertrag, als Teil- oder Schlußrechnung. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung. Zahlungen durch Scheck oder Wechsel sind ausgeschlossen.

2. Rechnungen über Leistungen überweist der AG innerhalb von 10 Kalendertagen ohne Abzug. Hält der AG den Zahlungstermin nicht ein, befindet sich im Verzug. Die Verzugszinsen im Verbrauchergeschäft betragen 5% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank. Bei jeder weiteren Anmahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr von netto 12€ fällig. Die Verzugszinsen im Handelsgeschäft (Firma zu Firma) betragen 9% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank. Zusätzlich wird eine Verzugszuschale von netto 40€ fällig (gemäß BGB 288 (5)).
3. Bei Meinungsunterschieden zur Schlußrechnung zahlt der AG die unstrittigen Teile innerhalb der geltenden Zahlungsfrist, eine Zahlungsverweigerung des unstrittigen Rechnungsanteils unter Verweis auf die bestehenden Differenzen, ist ausgeschlossen.
4. Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit sind in den Verrechnungssätzen nicht enthalten. Sie fallen an, wenn der Kunde Arbeiten zu solchen Zeiten anordnet. Mehrarbeit nach 16:00 Uhr werktags - 25%, Samstagsarbeit 50%, Sonn- und Feiertagsarbeit 100%, Hohe Feiertage 150% (1. Januar, Ostersonntag & -Montag, 1. Mai, 1. & 2. Weihnachtsfeiertag), Spätarbeit und Nachtarbeit 25%
5. Die Anfahrskosten betragen 0,85 € vom Firmensitz zum Arbeitsort zzgl. der Fahrzeit. Sofern nicht anders geregelt ist, wird die Fahrzeit ebenfalls als Arbeitszeit abgerechnet.

6. Gewährleistung und Haftung

1. Der AN übernimmt die Gewähr zur vertragsgerechten fehlerfreien Ausführung der Leistung für den Zeitraum von 24 Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme der Leistung.
2. Ist ein Mangel auf vom AG vorgeschriebene Stoffe oder von ihm geforderte Vorleistungen zurückzuführen und der AG hat die vorgetragenen Bedenken nicht beachtet, so ist der AN von der Gewährleistung befreit.
3. Berechtigte Gewährleistungsansprüche werden innerhalb der Gewährleistungsfrist auf Kosten des AN beseitigt. Der AG hat dem AN eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Sollten mehrere Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sein hat der AG das Recht Ersatzlieferung bzw. -leistung zu fordern.
4. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der AG ohne vorheriges schriftliches Einverständnis durch den AN die Mängelbehebung selbst vornimmt oder Dritten überträgt.
5. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Werktage nach Abnahme, versteckte Mängel sofort nach Feststellung schriftlich, innerhalb der Gewährleistungsfrist, anzuzeigen.
6. Schadensersatzansprüche des AG über die in 6.3 hinausgehend, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
7. Die Gewährleistung für geliefertes Material, Armaturen sowie sonstige Geräte und Ausrüstungen beschränkt sich auf die Werksgarantie des jeweiligen Herstellers.
8. Der AN haftet für schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden an Anlagen des AG maximal im Umfang seiner Haftpflichtversicherung Betriebshaftpflichtversicherung:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden	3 Mio Euro
• Vertraglicher Haftpflicht Personen-, Sach-	3 Mio Euro
• Private Haftpflicht und Vermögensschäden	100T Euro
Umwelthaftpflicht	3 Mio Euro

7. Eigentumsvorbehalt

1. Die erbrachte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unbestrittenen Forderungen Eigentum des AN, dies gilt auch für bereits beim AG montierte bzw. eingebaute Teile.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung dürfen diese Teile weder veräußert, vermietet, verliehen oder als Sicherungsübereignung benutzt oder verpfändet werden.

8. Schlussbestimmungen

1. Für schuldhaft Verletzungen der vertraglichen Vereinbarungen gelten die Bestimmungen der §§ 339 bis 345 des BGB.
2. Die Verweigerung der Sicherheit gemäß § 648 a BGB beim Vertragsabschluss bzw. mit Beginn oder während der Leistungszeit durch den zur Sicherheitsleistung verpflichteten, berechtigen den AN zur Leistungsverweigerung.